



Finanzbehörde Hamburg

- Steuerverwaltung -

Fach-Info

Abteilungen 51 • 52 • 53

O 1000 - 2020/001 - 54

22.09.2020

Abgabenordnung

2. § 357 AO - Auslegung eines Einspruchs gegen einen Sammelbescheid; Hier: ESt-Bescheid mit gleichzeitiger Zinsfestsetzung nach § 233a AO; beim BFH anhängiges Revisionsverfahren III R 34/20 * 1

Einkommensteuer

11. § 35a EStG - Keine Berücksichtigung der Steuerermäßigung nach § 35a EStG bei Anwendung des gesonderten Steuertarifs nach § 32d Abs. 1 EStG * 2

* Dieser Beitrag wird der Steuerberaterkammer und dem Steuerberaterverband Hamburg bekannt gegeben.

Abgabenordnung

2. § 357 AO - Auslegung eines Einspruchs gegen einen Sammelbescheid; Hier: ESt-Bescheid mit gleichzeitiger Zinsfestsetzung nach § 233a AO; beim BFH anhängiges Revisionsverfahren III R 34/20 *

Im Fach-Info 3/2019 vom 15.5.2019 unter Tz. 2 und Fach-Info 1/2020 vom 11.3.2020 unter Tz. 7 hatte ich über das beim BFH anhängige Revisionsverfahren IX R 4/19 sowie die dazu am 29.10.2019 ergangene Entscheidung berichtet.

Inzwischen ist unter dem Aktenzeichen III R 34/20 ein neues Revisionsverfahren anhängig geworden. Während im bereits abgeschlossenen BFH-Verfahren IX R 4/19 der Einspruchsführer (zunächst nicht steuerlich beraten war, liegt dem jetzt anhängigen Revisionsverfahren III R 34/20 ein Sachverhalt zugrunde, bei dem der Einspruchsführer von Beginn des Einspruchsverfahrens an steuerlich beraten war. Auch in diesem neuen Verfahren hat der BFH zu klären, ob ein - unter Wiedergabe der Bescheidkennzeichnung - eingelegter Einspruch gegen einen Einkommensteuerbescheid auch die im

Sammelbescheid enthaltene Zinsfestsetzung umfasst. Im Streitfall bezog sich die Einspruchsbegründung ausschließlich auf die zugrunde gelegten Besteuerungsgrundlagen. Erst in einem zweiten, nach Ablauf der Einspruchsfrist eingegangenen Schreiben trug der Einspruchsführer auch zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Zinshöhe vor.

Die o.g. Fach-Info-Beiträge sind damit überholt. Soweit Einspruchsführer - auch soweit steuerlich beraten - sich auf das Revisionsverfahren III R 34/20 beziehen und die Zinsfestsetzung nicht nach § 165 Abs. 1 S. 2 AO vorläufig ergangen ist, ruhen Einspruchsverfahren Kraft Gesetz nach § 363 Abs. 2 S. 2 AO. Es dürften jedoch kaum noch betroffene Einspruchsverfahren anhängig sein, da ab 2.5.2019 (Datum der BMF-Anweisung zur vorläufigen Zinsfestsetzung) Zinsbescheide i.d.R. den Vorläufigkeitsvermerk enthalten.

Az.: S 0622 - 2020/004 - 51

Einkommensteuer

11. § 35a EStG - Keine Berücksichtigung der Steuerermäßigung nach § 35a EStG bei Anwendung des gesonderten Steuertarifs nach § 32d Abs. 1 EStG *

BFH, VI R 54/17, Beschluss vom 28. April 2020; vorangegangen: FG Hamburg, 6 K 106/16, Urteil vom 23. November 2017

Die Gerichte hatten über die Frage zu entscheiden, ob die gesonderte Einkommensteuer nach § 32d EStG („Abgeltungsteuer“) Bestandteil der tariflichen Einkommensteuer nach § 32a EStG und in die Ermittlung der Steuerermäßigung nach § 35a EStG einzubeziehen ist.

Sachverhalt:

In dem Streitfall war das zu versteuernde Einkommen negativ, so dass die tarifliche Einkommensteuer nach § 32a EStG Null Euro betrug. Darüber hinaus erzielte die Steuerpflichtige in dem Streitjahr Einkünfte aus Kapitalvermögen, die gemäß § 32d Abs. 3 EStG in die Einkommensteuerfestsetzung mit dem gesonderten Einkommensteuertarif nach § 32d Abs. 1 EStG in Höhe von 115.165 Euro eingegangen sind. Die festgesetzte Einkommensteuer betrug daher 115.165 Euro, nämlich tarifliche Einkommensteuer in Höhe von Null Euro zuzüglich Abgeltungsteuer in Höhe von 115.165 Euro. Die maximal mögliche Steuerermäßigung nach § 35a EStG in Höhe von 5.200 Euro wurde nicht berücksichtigt.

Entscheidung:

Aufwendungen im Sinne des § 35a EStG ermäßigen die tarifliche Einkommensteuer (§ 32a Abs. 1 S. 1 EStG), die sich nach dem zu versteuernden Einkommen bemisst (§ 2 Abs. 5 S. 1 EStG). Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens sind die Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht einzubeziehen (§ 2 Abs. 5b EStG). Der BFH folgte der Verwaltungsauffassung, dass die auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen festgesetzte gesonderte Einkommensteuer nach § 32d EStG kein Bestandteil der tariflichen Einkommensteuer nach § 32a EStG ist, so dass eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG der gesonderten Einkommensteuer nach § 32d EStG („Abgeltungsteuer“) nicht in Betracht kommt.

Az.: S 2283c - 2017/005 - 52